

Sie wünschen Ihr Unternehmen im Rahmen einer Multisite-orientierten Vorgehensweise zertifizieren zu lassen. Dies setzt die Erfüllung spezifischer akkreditierungsbedingter Vorgaben voraus, welche Sie den folgenden Punkten entnehmen können. Im Rahmen des Audits (auf Grundlage der Vergütungskalkulation anteilig vergütungspflichtig) wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung eines Multisiteverfahrens anwendbar sind. Sollte diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, können die betroffenen Standorte/Mitglieder nur durch Einzelverfahren auditert und zertifiziert werden.

1. Allgemein

1.1 Kriterien für die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten

Die Durchführung eines Multisiteverfahrens ist nur dann zulässig, wenn die nachfolgend genannten Kriterien erfüllt und von einer Zentralfunktion gewährleistet werden können.

- Die Organisation muss über eine Zentrale verfügen an der bestimmte Aktivitäten geplant, gesteuert und gemanagt werden. Die Zentrale muss Teil der Organisation sein, und darf nicht an eine externe Organisation/Dritte vergeben werden. Die Zentrale hat die organisatorische und gesellschaftsrechtliche Befugnis, das einheitliche Managementsystem zu definieren, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die Zentrale muss eine Durchgriffsmöglichkeit auf die Standorte besitzen, um Maßnahmen durchsetzen zu können.
- Die Organisation muss über ein Netzwerk von lokalen Büros oder Filialen (kurz: Standorte) verfügen, an denen diese identischen Aktivitäten im Ganzen oder teilweise ausgeführt werden. Es existiert eine Verbindlichkeitserklärung der Standorte zur Einhaltung des zentralen Managementsystems aus der auch die Weisungsbefugnis des zentralen Managementbeauftragten hervorgeht.
- Zwischen der Zentrale und den Standorten muss eine rechtliche Bindung bestehen.

Dies ist gewährleistet, wenn bei Vorliegen einer Obergesellschaft und der getrennten juristischen Person, die Obergesellschaft über die Mittel verfügt, um die Geschäftstätigkeit wesentlich zu beeinflussen und zu kontrollieren und das dieser Einfluss und die Kontrolle rechtlich real im Ausland durchsetzbar ist und einwandfrei funktioniert.

Im Einzelnen muss daher eine der nachfolgend genannten Konstellationen vorliegen:

- (1) eine Beteiligung in Höhe der Mehrheit der Stimmrechte (§ 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB; nach IAS 27.13a mindestens die Hälfte der Stimmrechte) am Unternehmen hält **oder**
 - (2) Gesellschafter **mit beliebigem Anteil** ist und das Recht zur Bestellung oder Abberufung **der Organe** beim Unternehmen besitzt (§ 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB; nach IAS 27.13c die Mehrheit der Leitungsorgane bestimmen kann) **oder**
 - (3) wegen eines abgeschlossenen Beherrschungsvertrages, Gewinnabführungsvertrages **oder**
 - (4) aufgrund der Satzung einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann (§ 290 Abs. 2 Nr. 3 HGB; nach IAS 27.13b die **Finanz- und Geschäftspolitik** bestimmen kann) **oder**
 - (5) eine Beteiligung nach § 271 **Abs. 1** HGB und eine einheitliche Leitung (§ 290 Abs. 1 HGB) vorliegen (IAS 27.10-13) **oder**
 - (6) eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB besteht und das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen der lokalen Tochtergesellschaft trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (auftragsbezogene Zweckgesellschaft/ Bietergemeinschaften etc.).
 - (7) Die Eigenschaft „Schwestergesellschaft“ im selben Konzern erfüllt für sich allein keine der unter 1 bis 6 genannten Bedingungen gegenüber anderen Schwestergesellschaften.
- Die gesamte Organisation muss ein einziges Managementsystem anwenden. Dieses muss unter einem zentral gesteuerten Plan geführt werden und dem zentralen Management Review unterliegen.
 - Alle relevanten Standorte (einschließlich Zentrale) müssen einem internen Auditplan der Organisation unterliegen und vor dem Audit der DEKRA Certification in Übereinstimmung mit diesem Plan auditert worden sein.
 - Die Organisation muss aufzeigen, dass ihre Zentrale ein Managementsystem in Übereinstimmung mit der Norm eingeführt hat und dass die gesamte Organisation die Anforderungen der Norm erfüllt. Dies muss die Einbeziehung von relevanten Gesetzen und Richtlinien einschließen.
 - Die Organisation muss ihre Fähigkeit aufzeigen, Daten von allen Standorten einschließlich der Zentrale zu sammeln und zu analysieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unten aufgeführten Punkte) und ihre Berechtigung und Fähigkeit demonstrieren, organisatorische Änderungen, wenn erforderlich, einzuleiten:

- Systemdokumentation und Systemveränderungen;
- Management Review;
- Beschwerden;
- Bewertung von Korrekturmaßnahmen;
- Planung der internen Audits und Bewertung der Ergebnisse;
- gesetzliche und behördliche Anforderungen in Bezug auf die anzuwendende(n) Norm(en);
- Bestimmung der Umweltaspekte und damit verbundener Auswirkungen für
 - das Umweltmanagementsysteme (UMS) und
 - unterschiedliche rechtliche Anforderungen (gilt nur für UMS).
- Die Zentrale muss das Recht haben, Korrekturmaßnahmen einzuführen, sofern sie an einem der Standorte benötigt werden. Wo anwendbar, sollte dies in dem Vertrag zwischen Zentrale und dem Standort festgeschrieben sein.
- Ein Vertragsverhältnis besteht zwischen der Zentrale (sowie allen vom Zertifizierungsbereich erfassten Standorten) und der Zertifizierungsgesellschaft.
- Audits in der Zentrale müssen die Überprüfung der Schnittstellen zu den Standorten einschließen und umgekehrt.
- An jedem Standort sind alle relevanten Prozesse zu begutachten.
- Die Zentrale erhält die Auditberichte des Zertifizierers. Sie hat auch für die Umsetzung der Korrekturen in den Standorten zu sorgen.
- Die Zentrale erhält das Zertifikat für das Gesamtsystem, Unterzertifikate zum Hauptzertifikat müssen als solche erkennbar sein und dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass ein einzelner Standort/ die Rechtspersönlichkeit an dem einzelnen Standort zertifiziert ist (zertifiziert ist die Organisation des Auftraggebers). Die miteinbezogenen Standorte sind in einem Anhang zum Hauptzertifikat mit vollständiger Adresse aufgeführt.
- Alle Standorte müssen die Bedingungen für die Zertifikatsaufrechterhaltung erfüllen.

Ergänzende Kriterien für die Zertifizierung von Organisationen im Stichprobenverfahren

- Die von allen Standorten bereitgestellten Produkte bzw. Dienstleistungen müssen im Wesentlichen von der gleichen Art sein und müssen entsprechend nach den gleichen Methoden und Verfahren erstellt bzw. erbracht werden.
- Der Stichprobenumfang aus den einzelnen Standorten, wird gemäß den aktuell gültigen Akkreditierungsregeln ermittelt.
- Die Auswahl der zu begutachtenden Standorte erfolgt durch DEKRA Certification GmbH. Standorte bzw. Unternehmenseinheiten, bei denen die meisten oder kritische Prozesse abgewickelt werden, müssen auf jeden Fall vor der Erteilung des Zertifikates begutachtet werden. Für Standorte außerhalb Deutschlands sind ggfls. zusätzliche lokale Anforderungen bei der Auditierung zu berücksichtigen.
- Die Zentrale ist in die jährliche Überwachung mit einzubeziehen.
- Die Auditberichte der internen Audits aus den einzelnen Standorten müssen in der Zentrale im Rahmen des Audits zur Einsichtnahme vorliegen.

2.1 Zusatzbedingungen für SCC/SCP-Verfahren

Das Stammhaus muss:

- die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Niederlassungen nach §§ 2 und 5 des Arbeitssicherheitsgesetzes nachweisen.
- die Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes in den Niederlassungen nachweisen.
- eine Unfallstatistik gemäß dem SCC-Regelwerk für das Stammhaus und die eingeschlossenen Niederlassungen führen.

2.2 Zusatzbedingungen für ISO 27001-Verfahren

- Jeder in das ISMS (Information Security Management System) einbezogene Standort, der von signifikanten Gefahren für das Vermögen, oder der Informationswerte betroffen ist, muss gegebenenfalls im Vorfeld (der 1. Auditphase) geprüft werden.
- Die Anzahl der Standorte (siehe Stichprobenvorgabe) die geprüft werden sollen, müssen nach folgenden Anforderungen/Kriterien ausgewählt werden:

- Risikoeinstufung;
 - unterschiedliche Geschäftszwecke der Standorte;
 - Komplexität des ISMS (in den einzelnen Standorten);
 - unterschiedliche Tätigkeiten;
 - potentielle Interaktionen mit kritischen Informationssystemen oder Informationssysteme, die sensible Informationen verarbeiten.
- Die Stichprobe muss selektiv (auf Basis der oben genannten Punkte) und nicht selektiv ermittelt werden.

2.3 Zusatzbedingungen für ISO 20000-1-Verfahren

- Die Anzahl der Standorte (siehe Stichprobenvorgabe) die geprüft werden sollen, müssen nach folgenden Anforderungen/Kriterien ausgewählt werden:
 - Standortgröße oder Nutzung temporärer Standorte, die durch das SMS abgedeckt werden, sich jedoch nicht im Scope der Zertifizierung befinden;
 - Services /Tätigkeiten an den Standorten;
 - Kunden
 - Sprachen
 - Andere Parteien (interne Gruppen, Lieferanten, als Lieferanten agierende Kunden), die an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind
 - Konsequenter Ansatz über alle Schichten hinweg:
Eine Organisation mit einem hohen Anteil an Schichtpersonal kann in kürzerer Zeit geprüft werden, wenn jede Schicht gleich arbeitet.
Dies beinhaltet eine Überprüfung von Aufzeichnungen, um die Konsistenz des Ansatzes über alle Schichten hinweg zu bestätigen. Wenn die Schichten konsistent sind, können alle Schichten als ein Satz von Aktivitäten behandelt werden, und eine Schicht kann als Stichprobe für das Audit verwendet werden.
 - lokale Unterschiede des Servicemanagementsystems
 - gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen.
- Die Stichprobe muss selektiv (auf Basis der oben genannten Punkte) und nicht selektiv ermittelt werden.

2.4 Zusatzbedingungen für ISO 50001-Verfahren

Folgende energiebezogene Leistungsanforderungen müssen erfüllt und auf die Zentrale angewendet werden:

- konsistenter Energieplanungsprozess
- konsistente Kriterien zur Bestimmung und Anpassung der Ausgangsbasis, relevanter Variablen und Energieleistungskennzahlen
- konsistente Kriterien zur Festlegung von Zielen und Vorgaben und Aktionsplänen für Standorte
- zentralisierte Prozesse zu Bewertung der Anwendbarkeit und Wirksamkeit von Aktionsplänen und EnPIs
- zentral zusammengefasste Daten zur energiebezogenen Leistung, um die organisationsweite energiebezogene Leistung darzulegen, sofern zutreffend